



GEMEINDE **VOLKEN**

Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung  
vom 8. Dezember 2017

## **Gebührenverordnung**

vom 8. Dezember 2017

(gültig ab 1. Januar 2018)

## Inhalt

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Artikel 1	Gegenstand der Verordnung..... 1
Artikel 2	Gebührenpflicht ..... 1
Artikel 3	Gebühren für weitere Leistungen ..... 1
Artikel 4	Bemessungsgrundlagen ..... 1
Artikel 5	Gebührentarif..... 2
Artikel 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung..... 2
Artikel 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung ..... 2
Artikel 8	Gebührenverzicht und -stundung ..... 2
Artikel 9	Aussergewöhnlicher Aufwand ..... 3
Artikel 10	Kostenvorschuss..... 3
Artikel 11	Mehrwertsteuer ..... 3
Artikel 12	Fälligkeit ..... 3
Artikel 13	Verzugszins..... 3
Artikel 14	Gebührenverfügung ..... 3
Artikel 15	Mahnung und Betreibung ..... 4
Artikel 16	Verjährung..... 4
<b>II. Die einzelnen Gebühren</b>	<b>4</b>
<b>A. Verwaltung allgemein</b>	<b>4</b>
Artikel 17	Allgemeine Gebühren ..... 4
<b>B. Bauwesen</b>	<b>5</b>
Artikel 18	Grundlagen..... 5
Artikel 19	Gebührenbemessung ..... 5
Artikel 20	Gebührenrahmen ..... 5
Artikel 21	Gebührenreduktion..... 6
Artikel 22	Besondere Anwendungsfälle ..... 6
Artikel 23	Planungen..... 6
Artikel 24	Natur- und Heimatschutz ..... 6
<b>C. Benützungsgebühren für öffentliche Einrichtungen und öffentlichen Grund</b>	<b>7</b>
Artikel 25	Öffentliche Einrichtungen ..... 7
Artikel 26	Öffentlicher Grund ..... 7
<b>D. Bürgerrecht</b>	<b>7</b>
Artikel 27	Einbürgerungen ..... 7
Artikel 28	Entlassungen ..... 8
Artikel 29	Gemeinsame Bestimmungen ..... 8
Artikel 30	Zusätzliche Gebühren..... 8
<b>E. Einwohnerdienste</b>	<b>8</b>
Artikel 31	Einwohnerdienste ..... 8

<b>F. Finanzen und Steuern .....</b>	<b>8</b>
Artikel 32 Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften .....	8
Artikel 33 Steuerausweise .....	8
<b>G. Friedhof und Bestattungen .....</b>	<b>9</b>
Artikel 34 Bestattungskosten.....	9
Artikel 35 Besondere Leistungen.....	9
Artikel 36 Rechnungsadressaten .....	9
<b>H. Gastgewerbe.....</b>	<b>9</b>
Artikel 37 Erteilen von Patenten.....	9
Artikel 38 Bewilligungen zum Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	9
Artikel 39 Abgaben auf gebrannten Wassern .....	9
Artikel 40 Alkohol- und Tabaktestkäufe .....	9
<b>I. Gesundheitswesen .....</b>	<b>10</b>
Artikel 41 Lebensmittelkontrolle .....	10
Artikel 42 Hunde .....	10
Artikel 43 Waffenerwerbsscheine .....	10
Artikel 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	10
<b>J. Vermessung und Geoinformation .....</b>	<b>10</b>
Artikel 45 Amtliche Vermessung .....	10
Artikel 46 Kommunale Geodaten .....	10
<b>K. Rechtspflege .....</b>	<b>11</b>
Artikel 47 Wiedererwägungsgesuche.....	11
Artikel 48 Neubeurteilungen .....	11
Artikel 49 Friedensrichteramt.....	11
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Artikel 50 Übergangsbestimmung.....	11
Artikel 51 Inkrafttreten.....	11
Artikel 52 Aufhebung bisheriges Recht .....	11

**Hinweis:** Der in der folgenden Verordnung verwendete Begriff *Personen* bezieht sich sowohl auf natürlich wie juristische Personen.

Gestützt auf Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1      Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung sowie
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Grund und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften (insbesondere für die eigenwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde) bestehen.

### **Artikel 2      Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen, öffentlichen Grund oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Artikel 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Jede Person haftet für den gesamten Betrag solidarisch.

### **Artikel 3      Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall den Aufwand der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden sowie die Kosten von beigezogenen Dritten und verwendeten Sachmitteln (Fahrzeugen, Geräten usw.).

### **Artikel 4      Bemessungsgrundlagen**

Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Artikel 5      Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt diesen an, wenn die Umstände es verlangen. Die entsprechenden Beschlüsse sind amtlich zu publizieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für das Personal der Gemeinde und die Sachmittel fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt direkt im Gebührentarif die Kosten für Drucksachen (z.Bsp. Bauordnung, Zonenplan usw.) sowie die Kanzleigebühren in geringer Höhe<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

## **Artikel 6      Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c. um maximal 50 % herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

## **Artikel 7      Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Artikel 8      Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden. Beträgt die Gebühr weniger als 500 Franken, wird auf eine Nachforderung in jedem Fall verzichtet.

## **Artikel 9      Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Werden die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge voraussichtlich um mehr als 50 % oder 500 Franken überschritten, so informiert die Behörde oder Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die zu erwartende Höhe der Gebühr.

## **Artikel 10      Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für Gebühren ab 500 Franken kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Artikel 11      Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Sie wird zusätzlich erhoben.

## **Artikel 12      Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

## **Artikel 13      Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten. Die Details werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

## **Artikel 14      Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach der ersten Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Artikel 15      Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Artikel 16      Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **A. Verwaltung allgemein**

#### **Artikel 17      Allgemeine Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

- |  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| 1. Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art  | Fr. | 5 –  | 375   |
| 2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden   | Fr. | 15 – | 300   |
| 3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, einmalige oder sich wiederholende Gebühr  | Fr. | 15 – | 3'750 |
| 4. Für die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007, soweit die Bearbeitung nicht kostenlos ist                          | Fr. | 50 – | 1'000 |
| 5. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen<br>Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze verwendet oder die Gebühren angemessen reduziert werden | Fr. | 25 – | 1'500 |
| 6. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen  | Fr. | 10 – | 3'750 |
| 7. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziffern 5 und 6 aufgeführten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.            |     |      |       |

## **B. Bauwesen**

### **Artikel 18 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebährentarif.

### **Artikel 19 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten nach der Gebäudeversicherungssumme
- b. Umbauten nach der Gebäudeversicherungssumme
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben nach der Gebäudeversicherungssumme
- d. Für Kleinstbauten können pauschale Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

### **Artikel 20 Gebührenrahmen**

1. Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben Fr. 300 – 20'000  
(ohne Insertionskosten)  
  
Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.  
  
Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.
2. Rohbauabnahmen nach Aufwand  
höchstens jedoch die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1
3. Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen, nach Aufwand  
höchstens jedoch die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1
4. Sonstige Baukontrollen nach Aufwand  
höchstens jedoch die Gebühr gemäss Ziffer 1
5. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) Fr. 100 – 800
6. Kontrolle der Baustelleninstallation (inklusive Baukrane) Fr. 100 – 2'500
7. Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Fr. 100 – 10'000  
Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens
8. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Fr. 100 – 5'000
9. Beratung von Bauherren und Architekten durch Mitarbeitende der Verwaltung:



- erste Stunde
- zusätzliche Stunden

gratis  
nach Aufwand

## **Artikel 21      Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs in angemessener Weise, höchstens jedoch im Umfang von 50 % der Gebühr des Vorentscheides, reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden reduzierte Gebühren erhoben. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die im Sinne von Artikel 19 und Artikel 20 berechneten Gebühren im nachfolgend genannten Umfang:

1. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide	mind.	50 %
2. Beurteilung von Abänderungsplänen ( <i>sofern nicht im Anzeigeverfahren</i> )	mind.	50 %
3. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren	mind.	75 %
4. Behandlung von Vorentscheiden	mind.	50 %

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall 300 Franken.

## **Artikel 22      Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Artikel 23      Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie von privaten Ortsplanungsbegehren wird den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Publikationskosten sowie externe Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für das Aufstellen und den Vollzug eines amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikationskosten sowie externe Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **Artikel 24      Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## **C. Benützungsgebühren für öffentliche Einrichtungen und öffentlichen Grund**

### **Artikel 25 Öffentliche Einrichtungen**

<sup>1</sup> Für die Benützung von öffentlichen Räumen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Anlässe der politischen Gemeinde sowie nicht kommerzielle Anlässe der Schulgemeinde sowie der beiden Kirchgemeinden sind kostenlos.

<sup>3</sup> Ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen haben für nicht kommerzielle Anlässe einmal jährlich Anspruch auf die Benutzung von Turnhüsli und Gemeindesaal zu einem reduzierten Tarif.

<sup>4</sup> Für kommerzielle Veranstaltungen aller Art ist die Gebühr gemäss Absatz 1 um mindestens die Hälfte zu erhöhen.

<sup>6</sup> Wird eine Reservation weniger als zwei Wochen vor dem Anlass annulliert, ist die volle Gebühr geschuldet. Bei früherer Annullation ist die Gebühr angemessen zu reduzieren. Die Mindestgebühr beträgt 10 % des vollen Betrages.

<sup>7</sup> Entstehen der Gemeinde aus der Benützung zusätzliche Kosten (z.Bsp. für Reinigung, Pikettendienst des Hausdienstes usw.), sind diese vom Verursacher oder der Verursacherin zu übernehmen.

### **Artikel 26 Öffentlicher Grund**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **D. Bürgerrecht**

### **Artikel 27 Einbürgerungen**

#### **1. Schweizer/-innen**

- Pauschale Einzelperson	Fr.	300
- Pauschale Ehepaar	Fr.	375
- Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	Fr.	150

Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern, die länger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen, sind kostenlos.

#### **2. Ausländer/-innen mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung**

- Pauschale Einzelperson	Fr.	500
- Pauschale Ehepaar	Fr.	625
- Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	Fr.	250

#### **3. Ausländer/-innen ohne bedingten Anspruch auf Einbürgerung**

- Pauschale Einzelperson	Fr.	950
- Pauschale Ehepaar	Fr.	1'200
- Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	Fr.	475

## **Artikel 28 Entlassungen**

Bürgerrechtsentlassungen sind kostenlos.

## **Artikel 29 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>3</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch vor dem Einbürgerungsentscheid zurück, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Sie beträgt höchstens 60 % der vollen Gebühr gemäss Artikel 28.

<sup>4</sup> Wird der Aufwand, welcher der Pauschalgebühr gemäss Artikel 27 zu Grunde liegt, wesentlich überschritten, können die effektiv angefallenen Kosten verrechnet werden. Dabei dürfen die Gebühren für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, die kantonalen Ansätze gemäss Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11) nicht überschreiten.

## **Artikel 30 Zusätzliche Gebühren**

Die gesuchstellende Person trägt die Kosten für die Sprachprüfung sowie allfällige weitere notwendige Prüfungen.

## **E. Einwohnerdienste**

### **Artikel 31 Einwohnerdienste**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

<sup>2</sup> Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>3</sup> Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **F. Finanzen und Steuern**

### **Artikel 32 Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften beträgt zwischen 5 und 100 Franken.

### **Artikel 33 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **G. Friedhof und Bestattungen**

### **Artikel 34 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für Bestattungen auf dem Friedhof Flaach sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei auswärtigen Bestattungen (inklusive Ausland) vergütet die Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin die Beträge gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (LS 818.61).

<sup>3</sup> Für Bestattungen von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat Flaach kostendeckende Gebühren fest.

### **Artikel 35 Besondere Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Artikel 36 Rechnungsadressaten**

Die Kosten im Sinne von Artikel 34 bis 35 werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

## **H. Gastgewerbe**

### **Artikel 37 Erteilen von Patenten**

Patente für

1. Gastwirtschaften	Fr.	100 –	1'000
2. Kleinverkaufsbetriebe	Fr.	50 –	500
3. vorübergehend bestehende Betriebe	Fr.	20 –	200

### **Artikel 38 Bewilligungen zum Hinausschieben der Schliessungsstunden**

Erteilen von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften

1. dauernde Ausnahmen	Fr.	500 –	2'000
2. jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	Fr.	300 –	1'500
3. vorübergehende Ausnahmen	Fr.	100 –	500

### **Artikel 39 Abgaben auf gebrannten Wassern**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Das Verfahren zur Bestimmung der Abgabe, die Höhe der Abgabe sowie deren Bezahlung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

### **Artikel 40 Alkohol- und Tabaktestkäufe**

<sup>1</sup> Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird den Betrieben für jede Kontrolle, welche zu Beanstandungen geführt hat, eine Bearbeitungsgebühr von 350 Franken verrechnet.

## ***I. Gesundheitswesen***

### **Artikel 41 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden den Betrieben die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt im Einzelfall höchstens 1'000 Franken.

### **Artikel 42 Hunde**

<sup>1</sup> Die Abgabe für das Halten von Hunden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes (LS 554.5).

<sup>2</sup> Für Meldungen im Sinne § 2 Abs. 2 lit. a des Hundegesetzes wird eine Gebühr von 20 bis 150 Franken pro Tier erhoben.

### **Artikel 43 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Artikel 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (wie zum Beispiel Sonntagsverkäufe, Sammlungen, Veranstaltungen, Taxi-Konzessionen usw.) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## ***J. Vermessung und Geoinformation***

### **Artikel 45 Amtliche Vermessung**

<sup>1</sup>Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

<sup>2</sup>Die übrigen, durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten (wie Schnurgerüstabnahme oder Gebäudehöhenkontrolle) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup>Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

### **Artikel 46 Kommunale Geodaten**

<sup>1</sup>Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup>Die übrigen, durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten (wie das Einmessen von Werkleitungen oder das Nachführen von Werkleitungsplänen) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup>Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

## **K. Rechtspflege**

### **Artikel 47 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt höchstens 750 Franken.

### **Artikel 48 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 100 bis 1'500 Franken.

### **Artikel 49 Friedensrichteramt**

Die Gebühren für die Tätigkeit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 50 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Artikel 51 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

### **Artikel 52 Aufhebung bisheriges Recht**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sowie des gestützt darauf zu erlassenden Gebührentarif werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin: